



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

20 JUL 2016

gültig ab: sofort

1-786-16

I 281/13 wird hiermit aufgehoben.

**Neufassung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder
für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten
Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7
Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)**



**Neufassung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der
Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten
Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehrs-
Ordnung (LuftVO)**

NfL I-281/13 wird hiermit aufgehoben.

Bonn, 19.07.2016

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Referat LF 18

"Luftfahrttechnik, Flugbetrieb, Luftfahrtpersonal, Luftverkehrssicherheit, LBA"

Dipl.-Ing. Daniel Phiesel

Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung einer Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

1. Anwendbarkeit

Diese Grundsätze betreffen die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen¹, die

- in Sichtweite des Steuerers,
- nicht ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden und
- deren Gesamtmasse bis zu 25 kg beträgt.

Dabei erfolgt die im Einzelfall erforderliche Abgrenzung zwischen unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ausschließlich über den Zweck der Nutzung: Dient die Nutzung des Geräts dem Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regelungen über Flugmodelle. Ist mit dem Einsatz hingegen ein sonstiger, insbesondere gewerblicher Zweck, so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem, dessen Betrieb unabhängig von seinem Gewicht gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 LuftVO erlaubnispflichtig ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sind dazu bestimmt, den nach § 31 Absatz 2 Nummer 16 LuftVG zuständigen Stellen praktische Orientierungshilfe an die Hand zu geben sowie den Handlungsrahmen für das Erlaubnisverfahren nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 LuftVO zu definieren.

Für den Einsatz von UAS durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Feuerwehren, Such- und Rettungsdienst, Behörden zum Zivilschutz und öffentliche oder öffentlich beauftragte Stellen zur Untersuchung von Verkehrsunfällen gelten abweichende Verfahren.

¹ Erläuterung: Als unbemannte Luftfahrtsysteme gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 3 LuftVG).

2. Erlaubnisverfahren

2.1 Erteilung der Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen

2.1.1 Grundsätzliches

Für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen ohne Verbrennungsmotor bis 10 kg Gesamtmasse kann eine allgemeine Erlaubnis erteilt werden, außer für den Betrieb über

- einer Flughöhe von 100 Metern über Grund,
- Mensensammlungen,
- Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS),
- Justizvollzugsanstalten, militärischen Anlagen, Industrieanlagen, Kraftwerken und Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben,
- oder in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO).

2.1.2 Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muss folgende Angaben enthalten:

- Bei natürlichen Personen: Name, Geburtsort und -datum und Anschrift des Antragstellers,
- bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts: Firmensitz sowie Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort des gesetzlichen Vertreters und aller von ihm bevollmächtigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Steuerer von der Erlaubnis Gebrauch machen sollen. Auf Verlangen ist zum Nachweis der gesetzlichen Vertretungsmacht ein Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister vorzulegen,
- Zweck des Betriebs des unbemannten Luftfahrtsystems,

- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nach §§ 37 Absatz 1,43 LuftVG.

Die Erteilung einer Erlaubnis kann von einer Prüfung der Befähigung des Steuerers und der technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete unbemannte Luftfahrtssystem abhängig gemacht werden.

2.1.3 Erteilung der Allgemeinerlaubnis

Die Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtssystemen wird von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde erteilt. Um eine einheitliche Behandlung sicherzustellen, soll hierbei der Musterbescheid in Anhang 1 verwendet werden. Es ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die darin vorgenommenen Festlegungen und Beschränkungen erforderlich, geeignet und ausreichend sind, um sicherzustellen, dass die Luftraumnutzung in dem beschränkten Umfang nach 2.1.1 nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen kann.

In den Erlaubnisbescheid können abweichende oder zusätzliche Regelungen aufgenommen werden, sofern besondere örtliche Verhältnisse im Zuständigkeitsbereich der Erlaubnisbehörde oder landesrechtliche Regelungen dies erfordern. Länderspezifische Besonderheiten sollen auf einer zentralen Internet-Seite veröffentlicht werden.

Die Erlaubnisbehörde kann weitere Behörden, insbesondere die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsbehörden beteiligen oder dem Steuerer auferlegen, eine Zustimmung dieser Behörden einzuholen.

2.1.4 Befristung und Verlängerung

Die Erlaubnis soll auf einen Zeitraum von längstens zwei Jahren befristet werden. Eine Verlängerung soll nicht erfolgen, wenn der Erlaubnisinhaber im abgelaufenen Erlaubniszeitraum fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen der Erlaubnis verstoßen hat oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Erlaubnis missbräuchlich verwendet wurde.

2.1.5 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Allgemeinerlaubnis ist grundsätzlich auf den Zuständigkeitsbereich der erteilenden Behörde beschränkt.

Eine nach den vorliegenden Grundsätzen erteilte Allgemeinerlaubnis kann von anderen Landesluftfahrtbehörden für ihren Zuständigkeitsbereich anerkannt werden. Diese Anerkennung kann für den Einzelfall oder allgemein erfolgen. In die Anerkennung können abweichende oder zusätzliche Regelungen aufgenommen werden, sofern besondere örtliche Verhältnisse im Zuständigkeitsbereich der anerkennenden Behörde oder landesrechtliche Regelungen dies erfordern.

Im Falle einer solchen Anerkennung trifft die anerkennende Behörde die Aufsichtspflicht nach § 31 Absatz 2 Nummer 17 LuftVG.

Luftfahrtbehörden können für Aufstiege innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs Erlaubnisse im Wege einer Allgemeinverfügung erteilen. Diese können nicht von den Luftfahrtbehörden anderer Länder anerkannt werden.

2.2 Erteilung der Einzelerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen

Für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen mit Verbrennungsmotor oder über 10 kg Gesamtmasse oder mit beabsichtigtem Aufstieg mit einem erhöhten Gefährdungspotential wird nur eine Erlaubnis für den Einzelfall nach Maßgabe des § 20 Absatz 4 LuftVO durch die örtlich zuständige Behörde des Landes erteilt. Form und Inhalt des Bescheides für eine Einzelerlaubnis ist soweit wie möglich an den Musterbescheid der Länder für eine Allgemeinerlaubnis (Anhang 1) anzulehnen.

2.2.1 Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen mit einer Gesamtmasse bis zu 25 kg

Für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu 25 kg Gesamtmasse kann eine Einzelerlaubnis erteilt werden, wenn das Gerät nicht über Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Justizvollzugsanstalten, militärischen Anlagen, Industrieanlagen, Kraftwerken und Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben, betrieben werden soll.

Eine Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen über Menschenansammlungen kann davon abhängig gemacht werden, dass das Gerät mit einem Rettungssystem bzw. redundanten Systemen (insb. Antrieb und Sender/Empfänger-Einheit) ausgestattet ist die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen und Notfallverfahren, insbesondere der eingebauten Notfallsysteme im Falle eines Verlustes der Funkverbindung, ausreichend beschrieben sind.

2.2.2 Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 LuftVO muss folgende Angaben enthalten:

- Bei natürlichen Personen: Name, Geburtsort und -datum und Anschrift des Antragstellers,
- bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts: Firmensitz sowie Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort des gesetzlichen Vertreters und aller von ihm bevollmächtigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Steuerer der Erlaubnis Gebrauch machen sollen. Auf Verlangen ist zum Nachweis der gesetzlichen Vertretungsmacht ein Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister vorzulegen,
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nach §§ 37 Absatz 1, 43 LuftVG,
- Lageplan mit Eintrag des Aufstiegsortes und Flugraumes, Angabe der Aufstiegsstelle (Gemarkung, Flur- und Flurstückbezeichnung oder Ort, Straßenbezeichnung und Hausnummer),
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten der Aufstiegsstelle (§ 25 LuftVG, § 20 Absatz 5 LuftVO),
- Konkrete Angaben über Zeitraum (Datum und Zeit) und ggf. Anzahl und Dauer der Aufstiege,
- Angaben zum unbemannten Luftfahrtsystem (Technisches Datenblatt bzw. Art des Luftfahrtgerätes, Abmessungen, Art des Antriebs, Gesamtmasse, Art der Steuerung und Be-

schreibung der Sicherheitseinrichtung für den Fall des Versagens von Systemkomponenten sowie Angaben zur Nutzlast),

- Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen bzw. Schulungsnachweis des Steuerers,
- Datenschutzerklärung und
- weitere für den Nutzungszweck erforderliche Unterlagen, insbesondere
 - eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Ordnungsbehörde/Polizeidienststelle,
 - innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten: Gestattung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - bei einem Betrieb über Menschenansammlungen eine Gefährdungsanalyse.

Die zuständige Behörde bestimmt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ob von einer Prüfung der Befähigung des Steuerers und der technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete unbemannte Luftfahrtsystem abgesehen und von den oben genannten Antragsunterlagen abgewichen werden kann.

Die Erlaubnisbehörde kann weitere Behörden, insbesondere die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsbehörden beteiligen oder dem Steuerer auferlegen, eine Zustimmung dieser Behörden einzuholen.

2.3 Straf- und datenschutzrechtliche Belange

Bei der Erteilung der Allgemeinerlaubnis und Einzelerlaubnis ist vom Antragssteller und, falls nicht identisch, vom Steuerer zu bestätigen, dass straf- und datenschutzrechtliche Vorgaben nicht verletzt werden (§ 20 Absatz 4 Satz 1 LuftVO).

**Musterbescheid der Länder
für eine Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen ohne
Verbrennungsmotor mit bis zu 10 kg Gesamtmasse**

Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen im [Bundesland]

Antrag vom [Datum]

Die [Name der Luftfahrtbehörde] erteilt zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 4 LuftVO folgende

Allgemeinerlaubnis

I.

Steuerer: [Name(n), Geburtsdatum]

Umfang der Erlaubnis: Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von maximal 10 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL)

Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.

Zweck (falls erforderlich)

Geltungsbereich: [Zuständigkeitsbereich der erteilenden Behörde]

Betriebszeiten: täglich von 30 min vor Sonnenaufgang bis 30 min nach Sonnenuntergang

Befristung: Die Erlaubnis ist bis zum [Datum] befristet.

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

III.

Nebenbestimmungen

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die zuständige Ordnungsbehörde/Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren.
3. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von den in der Erlaubnis als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.
4. Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, landwirtschaftliche Nutztiere und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen dürfen nicht angeflogen werden.
5. Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
6. Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers² erfolgen. Der automatisch-autonome Betrieb (z.B. mittels GPS- waypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite erlaubt und nur wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
7. Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist

² Erläuterung: Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder die Fluglage nicht mehr eindeutig zu erkennen ist (vgl. § 19 Absatz 3 Satz 2 LuftVO).

vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.

8. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/Landeplätzen/Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen u.a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Verfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.
9. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen, aktuellen Luftfahrtskarten und -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
10. Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.
11. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
12. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis (Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:

- Name des Steuerers,
- Datum und Uhrzeit,
- Aufstiegs- und Einsatzort (mit genauen Angaben),
- Bezeichnung des Gerätes,
- Anzahl der Starts und Landungen,
- Dauer des Einsatzes
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.

13. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.
14. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff LuftVZO bestehen.
15. Die Allgemeinerlaubnis oder eine Kopie davon ist beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen und auf Verlangen von Vertretern der Luftfahrtbehörde, der Polizei, des Ordnungsamtes oder sonstiger betroffenen Stellen vorzuweisen.
16. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (ausgenommen Flughäfen, siehe III. Nr. 17) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.
17. Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO einzuholen. Diese Freigabe kann allgemein erteilt sein.

18. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb einer Zone mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone, RMZ) bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung. Folgende Angaben sind mindestens zu machen:

1. Name, Vorname
2. Aufstiegsort
3. Aufstiegshöhe
4. Dauer des Betriebs
5. Telefonische Erreichbarkeit

IV.

Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
5. Sofern für einen Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems von dieser Erlaubnis abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig bei der ausstellenden Behörde zu beantragen.

Gründe

I.

Sachverhalt

II.

Rechtliche Begründung

Kostenfestsetzung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen